

Diakonie 

Rheinland
Westfalen
Lippe

Profil – Vormundschaften in der Diakonie

Die mündelbezogenen (Standard-)Leistungen
der Vereinsvormünder und Vormundschaftsvereine
in evangelischer Trägerschaft

Geleitwort

Jede Vormundschaft hat ein Gesicht, hinter dem ein besonderes Original steht. Um jeder einzelnen Persönlichkeit zu dem Gestaltungsraum zu verhelfen, der das Leben gelingen lassen kann, ist es nötig, Profil bei der Tätigkeit als Vormund zu zeigen.

Die betroffenen Minderjährigen kommen in der Regel aus belastenden Situationen. Vormundschaften werden häufig nach einschneidenden Ereignissen eingerichtet. Gerade deshalb haben die betroffenen Minderjährigen einen Anspruch auf Zuverlässigkeit und Kontinuität sowie auf eine verantwortungsvolle Führung der Vormundschaft. Eine besondere Herausforderung liegt für den Vormund darin, in eine tragfähige Beziehung mit dem Minderjährigen zu treten und mit Professionalität seine Aufgabe auszuführen. Die Vormundschaftsvereine, die Mitglied in dem Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. sind, fühlen sich diesen Vorgaben besonders verpflichtet.

Auch wenn das gesetzliche Leitbild die ehrenamtliche Einzelvormundschaft vorzieht, werden heute viele Vormundschaften als Amtsvormundschaften geführt. Als Alternative bieten sich die Vormundschaftsvereine an. Vormundschaftsvereine in evangelischer Trägerschaft gewährleisten mit qualifizierten Mitarbeitern hohe Fachlichkeit. Sie fühlen sich christlichen Werten verpflichtet, aus denen die Grundsätze für die Arbeit hergeleitet werden.

Leider haben erst traurige Vorfälle den Gesetzgeber endlich zum Handeln veranlasst. So gehört zum Beispiel eine Anzahl von 200 Mündeln pro Amtsvormund nun der Vergangenheit an. Aber von der Fachöffentlichkeit wird eine grundlegende Reform des Vormundschaftsrechts angemahnt. Hier wird sich die Diakonie mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln einbringen. Dabei wird das minderjährige Kind immer im Mittelpunkt stehen.

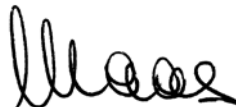
Wir danken der Arbeitsgruppe, die dieses Profil mit viel Engagement erarbeitet hat. Fachwissen und Erfahrung aus der Praxis sind hier eingeflossen. Das hier vorgelegte »Profil – Vormundschaften in der Diakonie« will die Arbeit der Vormundschaftsvereine bekannt machen und sich der fachlichen Auseinandersetzung stellen.

Wir wünschen, dass diese Veröffentlichung dazu beiträgt, Transparenz für das professionelle Handeln der Vormünder in dem Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. herzustellen. Sie soll Impulse für eine fachliche Auseinandersetzung auf allen Ebenen geben, die zur Weiterentwicklung im Sinne der betroffenen Minderjährigen führt.



Helga Siemens-Weibring

Geschäftsbereichsleitung
Familie, Bildung und Erziehung



Olaf Maas

Geschäftsbereichsleitung
Pflege, Alten- und Behindertenarbeit

Einleitung

Das Führen von Vormundschaften und Pflegschaften hat in der Evangelischen Kirche und deren diakonischen Einrichtungen bis weit in die Vergangenheit hinein eine lange Tradition. Die Grundhaltung der handelnden Personen wird aus dem Glauben an das Evangelium, der Liebe Gottes zu seinen Geschöpfen ohne Bedingungen hergeleitet. Daraus abgeleitete Werte wurden zeitabhängig leitend für das konkrete Handeln. Zum Beispiel stand über Jahre der Fürsorgegedanke im Mittelpunkt. Heute stehen der Schutz des Mündels, dessen Wille und Beteiligung im Vordergrund. Auf der einen Seite ist bei der Führung von Vormundschaften durch Mitarbeitende der Vormundschaftsvereine in evangelischer Trägerschaft in jeder Hinsicht der Standard der Fachlichkeit als Maßstab anzulegen.

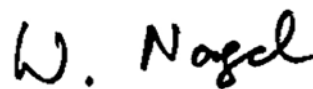
Auf der anderen Seite gibt es Prämissen, die aus deren Grundhaltung abgeleitet werden. Deshalb gibt es besondere Merkmale, die die Arbeit von Vormündern aus Vormundschaftsvereinen besonders auszeichnen, und solche, die insbesondere auf dem christlichen Selbstverständnis basieren. Seit einigen Jahren gewinnt die Führung von Vormundschaften in evangelischen Vormundschaftsvereinen wieder an Bedeutung. 2007 wurde eine Fachgruppe Vormundschaften für Minderjährige, zunächst im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, gebildet. Sie steht inzwischen allen Vormundschaftsvereinen, die im Verbandsgebiet des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. tätig sind, als Fachgremium offen.

Mit der Änderung des Vormundschaftsrechts im Jahr 2011 und dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 haben sich die Rahmenbedingungen geändert. Daraus folgend sind verschiedene Aspekte pädagogischer, aber auch struktureller Natur im Zusammenhang mit der Führung von Vormundschaften neu zu bewerten. Die Möglichkeit der persönlichen Bestellung des Mitarbeitenden, der im Vormundschaftsverein arbeitet, bietet neue Wege der Finanzierung der Arbeit und macht daraus folgend eine Neuaufstellung bei der Umsetzung notwendig. Es ist erforderlich, dass sich der Vormundschaftsverein ständig neuen Entwicklungen mit der gebotenen Fachlichkeit, die in erster Linie immer das Wohl des Mündels im Auge hat, stellt.

Die hier vorgelegten Ausführungen sind Ergebnis eines ausführlichen Diskussionsprozesses und dienen der Orientierung auf einem Weg, der schon in der Vergangenheit oftmals nicht gerade war und dies auch in Zukunft nicht sein kann. Es handelt sich um einen Prozess, der hiermit weitergeführt werden soll. Die Kategorien von »richtig« und »falsch« werden dem Anliegen nicht gerecht. Es geht vielmehr darum, Möglichkeiten aufzuzeigen und einen Raum zu definieren, innerhalb derer beziehungsweise dessen die Arbeit der evangelischen Vormundschaftsvereine mit Beweglichkeit und Mut für und mit den Mündeln geschehen kann. Der Diskurs über Werte und Inhalte soll mit dieser Veröffentlichung angeregt werden. Für die Weiterentwicklung sind folgerichtig Fragen, Kritik, Anregungen und gute Ideen ausdrücklich erwünscht.



Dr. Martin Hamburger
Vorsitzender



Waltraud Nagel
Geschäftsführerin

Inhalt

1.	Zielsetzung	8
2.	Erläuterungen	8
3.	Die Tätigkeit des Vormundschaftsvereins	8
3.1	Zielgruppe	8
3.2	Aufgaben	8
3.3	Allgemeine Beschreibung der Tätigkeit des Vormunds	9
3.4	Gesetzliche Grundlagen	9
3.5	Übersicht der Leistungen	10
4.	Konkrete Beschreibung der Leistungen	10
4.1	Regelmäßiger persönlicher Kontakt zu dem Mündel	11
4.2	Sicherstellung der Beteiligung des Mündels an den eigenen Angelegenheiten	11
4.3	Berücksichtigung und Klärung familiärer Bezüge und Umgangskontakte	12
4.4	Gewährleitung einer angemessenen Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung	13
4.5	Gewährleistung einer angemessenen Schul- und Berufsausbildung	14
4.6	Aufenthaltsbestimmung	14
4.7	Gewährleistung der medizinischen und therapeutischen Versorgung	15
4.8	Anlage und Verwaltung des Mündelvermögens und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen	15
4.9	Wahrnehmung der Interessen des Kindes gegenüber Dritten	16
4.10	Berichtswesen und Dokumentation	16
4.11	Zusammenarbeit mit Fachkräften in dem Allgemeinen Sozialen Dienst und Pflegekinderdienst	17
4.12	Zusammenarbeit mit den Eltern/der Herkunftsfamilie des Mündels	18
4.13	Zusammenarbeit mit Pflegeeltern, Fachkräften in Einrichtungen und anderen Erziehungsberechtigten	19
4.14	Zusammenarbeit mit Organen des Familiengerichts (Rechtspfleger, Richter)	19

5.	Strukturelle Voraussetzungen und Ressourcen	20
5.1	Personal	20
5.1.1	Fachliche Qualifikationen	20
5.1.2	Fähigkeiten	21
5.2	Organisatorische Rahmenbedingungen	21
5.2.1	Erreichbarkeit und Mobilität	21
5.2.2	Räumlichkeiten und Ausstattung	21
5.2.3	Vertretung	21
5.2.4	Fallzahl	21
5.3	Dienste und Pflichten des Vormundschaftsvereins	22
5.3.1	Sicherstellung von Dienst- und Fachaufsicht	22
5.3.2	Versicherungsrechtliche Angelegenheiten	22
5.4	Finanzierung des Vormundschaftsvereins und Vergütung des Vormunds	22
5.4.1	Finanzierungsgrundlage	22
5.4.2	Vormundschaftswechsel bei Aufenthaltsänderung des Mündels	23
5.5	Überregionale Zusammenarbeit	23
6.	Qualitätsentwicklung	23
6.1	Qualitätsentwicklung und -sicherung im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes	24
6.2	Qualitätsentwicklung in der konkreten Umsetzung	24
7.	Quellen	26
	Arbeitsgruppe in der Fachgruppe Vormundschaften für Minderjährige zum Profil – Vormundschaften in der Diakonie	27
	Impressum	27

1. Zielsetzung

Das hier vorgelegte Profil – Vormundschaften in der Diakonie will Kernaussagen zum Inhalt und zur Güte der Leistungen von Vormundschaftsvereinen in evangelischer Trägerschaft machen. Das Profil ist so angelegt, dass es den Vormundschaftsvereinen, die Mitglied in dem Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. sind, als Rahmenkonzeption dienen kann. Ziel der Veröffentlichung ist es, dass das Mündel und alle anderen Beteiligten die Möglichkeit erhalten zu erfahren, was vom Vormund erwartet werden kann. Partnern wird die Arbeit der Vormundschaftsvereine transparent gemacht. Finanzgebern soll es Hinweise für die Voraussetzungen einer verlässlichen Arbeit geben. Und Mitarbeitende in Vormundschaftsvereinen können sich ihres eigenen Handelns vergewissern.

2. Erläuterungen

In dem vorliegenden Profil verwenden wir aus Gründen der Lesbarkeit den Begriff »Vormundschaft« beziehungsweise für die im Zusammenhang mit der Vormundschaft handelnden Personen »Mündel« und »Vormund«. Wir meinen damit sowohl das Rechtsinstitut der Vormundschaft als auch das der (Ergänzungs-)Pflegschaft mit den handelnden Personen »Pflegling« und »(Ergänzungs-)Pfleger«. Denn § 1915 BGB erklärt die für die Vormundschaften geltenden Vorschriften auf die Pflegschaft für entsprechend anwendbar.

Der charakterisierende Unterschied zwischen der Vormundschaft und der (Ergänzungs-)Pflegschaft besteht darin, dass der Vormund Verantwortung für das Mündel in allen ihn betreffenden Angelegenheiten übernimmt, der (Ergänzungs-)Pfleger hingegen für den Pflegling lediglich für die Angelegenheiten, für die das Familiengericht Teile der elterlichen Sorge auf ihn übertragen hat.

Die Ausführungen berücksichtigen die Rechtslage mit Stand vom 31.12.2013.

Wegen der einfacheren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, die weibliche ist selbstverständlich ebenfalls gemeint.

3. Die Tätigkeit des Vormundschaftsvereins

Für die Beschreibung der Tätigkeit eines Vormundschaftsvereins ist es wichtig, zunächst die Zielgruppe und Aufgaben zu bestimmen. Es folgt die allgemeine Beschreibung der Tätigkeiten eines Vormunds. Die relevanten gesetzlichen Grundlagen werden hier im Groben aufgeführt. Die konkrete Umsetzung vormundschaftlichen Handelns wird zunächst anhand von Überschriften, die die einzelnen Leistungen benennen, zusammengefasst.

3.1 Zielgruppe

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche, deren Eltern die elterliche Sorge für diese nicht mehr wahrnehmen können und für die das Familiengericht eine Vormundschaft angeordnet hat.

Die Vormundschaft endet durch einen Beschluss des Familiengerichts, spätestens jedoch mit dem Erreichen der Volljährigkeit des Mündels.

3.2 Aufgaben

Der Vormund übernimmt anstelle der Eltern die rechtliche Vertretung und Verantwortung für das Mündel. Leitend für sein Handeln ist das Wohlergehen des Mündels:

- das gesicherte Kindeswohl
- ein gesicherter Rahmen für gesundes Aufwachsen und die Entwicklung des jungen Menschen (Basic Needs of Children – UN-Kinderrechtskonvention)
- die gesicherte Teilhabe des jungen Menschen an den Möglichkeiten der Gesellschaft

3.3 Allgemeine Beschreibung der Tätigkeit des Vormunds

Bei der Tätigkeit des Vormunds spielt es eine entscheidende Rolle, welchem Menschenbild sich dieser verpflichtet fühlt. So orientieren sich Vormünder aus Vormundschaftsvereinen in evangelischer Trägerschaft an christlichen Werten und die Wertschätzung des Menschen ist handlungsleitend.

Dazu gehört es unter anderem, dass zuerst die Ressourcen des Mündels und weiter auch seine Entwicklungsmöglichkeiten in den Blick genommen werden. Der auf Vertrauen aufbauende Kontakt zum Mündel bietet die Grundlage für eine gelingende Zusammenarbeit und eine qualifizierte Führung der Vormundschaft.

Der Vormund vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen an Stelle der Eltern.

Im Rahmen seiner Tätigkeit übernimmt er die Verantwortung für die Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen in allen Bereichen:

- Hilfen zur Erziehung
- Schulbesuch und Ausbildung
- Aufenthalt
- medizinische und therapeutische Versorgung
- Verwaltung der Finanzen
- Vertretung in Behördenangelegenheiten
- sonstige Wirkungskreise

Der Vormund geht eine Beziehung mit dem Mündel ein. Er pflegt regelmäßig persönlichen Kontakt.

Der Vormund wird vom Familiengericht bestellt und untersteht der Aufsicht des Gerichts. Die Mitarbeiter der evangelischen Vormundschaftsvereine werden ausschließlich tätig bei Vormundschaften, die aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses eintreten. Er hat eine Berichtspflicht gegenüber dem Familiengericht.

3.4 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der bei den evangelischen Vormundschaftsvereinen geführten Vormundschaften ergeben sich im Wesentlichen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dort aus dem Buch 4 (Familienrecht), Abschnitt 3 (Vormundschaft, Rechtliche Betreuung, Pflegschaft).

Die wichtigsten Bestimmungen sind im BGB unter folgenden Paragrafen zu finden:

- § 1773 BGB (Voraussetzungen)
- § 1779 BGB (Auswahl durch das Familiengericht)
- § 1789 BGB (Bestellung durch das Familiengericht)
- § 1791 BGB (Bestallungsurkunde)
- § 1791a BGB (Vereinsvormundschaft)
- § 1793 BGB (Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels)
- § 1794 BGB (Beschränkung durch Pflegschaft)
- § 1800 BGB (Umfang der Personensorge)
- § 1835 BGB (Aufwendungsersatz)
- § 1836 BGB (Vergütung des Vormunds)
- § 1837 BGB (Beratung und Aufsicht)
- § 1840 BGB (Bericht und Rechnungslegung)
- § 1851 BGB (Mitteilungspflichten)
- § 1886 BGB (Entlassung des Einzelvormunds)
- § 1887 BGB (Entlassung des Jugendamts oder des Vereins)
- § 1889 BGB (Entlassung auf eigenen Antrag)
- § 1909 BGB (Ergänzungspflegschaft)
- § 1915 BGB (Anwendung des Vormundschaftsrechts)

Ferner kennt das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in dem Kapitel 3 (Andere Aufgaben der Jugendhilfe), Abschnitt 4 (Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft) wichtige Regelungen, die die bei Vormundschaftsvereinen geführten Vormundschaften betreffen. Die Vormundschaftsvereine bedürfen zur Führung von Vormundschaften einer generellen Erlaubnis des Landesjugendamtes.

Gemäß § 54 SGB VIII ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn der Verein gewährleistet, dass er

1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,
2. sich planmäßig um die Gewinnung von Einzelvormündern und Einzelpflegern bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät,
3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

Zu den Einzelheiten der Erlaubniserteilung haben die Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen eine Richtlinie erlassen (Richtlinie für die Erteilung einer Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften über Minderjährige gemäß § 54 SGB VIII i. V. m. § 1791 a BGB vom 01.01.2014).

3.5 Übersicht der Leistungen

Im Rahmen der Vormundschaften übernimmt der Vormund Verantwortung für die Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen in allen Bereichen. Zunächst werden hier die Leistungsangebote überblicksmäßig gelistet. Unter Punkt 4 werden die zu erbringenden Standardleistungen detailliert beschrieben.

Standardleistungen

- Regelmäßige persönliche Kontakte zu dem Mündel
- Sicherstellung der Beteiligung des Mündels an den eigenen Angelegenheiten
- Berücksichtigung und Klärung familiärer Bezüge und der Umgangskontakte
- Gewährleistung einer angemessenen Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung
- Gewährleistung einer angemessenen Schul- und Berufsausbildung
- Aufenthaltsbestimmung
- Gewährleistung der medizinischen und therapeutischen Versorgung
- Anlage und Verwaltung des Mündelvermögens und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
- Wahrnehmung der Interessen des Kindes gegenüber Dritten
- Berichtswesen und Dokumentation
- Zusammenarbeit mit Fachkräften in dem Allgemeinen Sozialen Dienst und Pflegekinderdienst
- Zusammenarbeit mit den Eltern/der Herkunftsfamilie des Mündels
- Zusammenarbeit mit Pflegeeltern, Fachkräften in Einrichtungen und anderen Erziehungsberechtigten
- Zusammenarbeit mit Organen des Familiengerichts (Rechtspfleger, Richter)

Für spezielle Leistungsangebote, die die Vormundschaftsvereine vor Ort anbieten, halten diese eigene Leistungsbeschreibungen vor.

4. Konkrete Beschreibung der Leistungen

Die hier vorgelegten Beschreibungen stellen eine erste Orientierung dar und erfassen die gängigen Tätigkeiten. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind jeweils den aktuellen gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Der Diskussionsstand zu Fachthemen sollte im Verlauf bewertet werden und entsprechend in die Leistungsbeschreibungen einfließen.

4.1 Regelmäßiger persönlicher Kontakt zu dem Mündel

Umfang/Häufigkeit	Beschreibung
i. d. R. 1x monatlich, zusätzlich bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vormund besucht seinen Mündel regelmäßig in dessen Lebensumfeld. Das kann an seinem Wohnort sein, aber auch an anderen für das Kind wichtigen Sozialisationsorten, wie z. B. Sportverein ... Der monatliche Kontakt ist ein Regelwert, je nach Alter und/oder Entwicklungsstand des Kindes auch häufiger.
anlassbezogen	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Kontaktaufnahme, z. B. Geburtstags- und Weihnachtskarten, zum Schuleintritt, zur Taufe /Konfirmation
bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Internet, z. B. skype, E-Mail, facebook
zusätzlich bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Telefongespräche

4.2 Sicherstellung der Beteiligung des Mündels an den eigenen Angelegenheiten

Umfang/Häufigkeit	Beschreibung
Standard	<ul style="list-style-type: none"> • Wertschätzender und respektvoller Umgang • Wahrung der Vertraulichkeit • Alters- und entwicklungsbezogene Sprache und Aktivität, z. B. Fahrradtour, Eisessen, Kinobesuch ...
i. d. R. 1x monatlich, zusätzlich bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Aktive Kontaktaufnahme durch den Vormund • Erfragen von Meinungen, Vorstellungen und Wünschen des Mündels in angemessener Form • Vorbereitung auf Kontakte
vor dem Hilfeplanverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Erarbeitung mit dem Mündel von Zielen für das Hilfeplanverfahren
anlassbezogen	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtzeitiger Einbezug und Information über anstehende und getroffene Entscheidungen sowie ihn betreffende Veränderungen seiner Lebenssituation • Wahrung der Aufklärung über Verfahrensabläufe

4.3 Berücksichtigung und Klärung familiärer Bezüge und Umgangskontakte

Umfang/Häufigkeit	Beschreibung
zu Beginn der Übernahme der Vormundschaft, zusätzlich bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none">• Informationen erheben über familiäre Bezüge durch<ul style="list-style-type: none">– Aktenstudium– Befragung Beteiligter– Genogramm- und Biografiearbeit– Erfragen/Klären der Sichtweisen Einzelner zu bestimmten Sachverhalten, z. B. gute und problembelastete Beziehungen ...
bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none">• Klärung der verwandtschaftlichen Verhältnisse, z. B. Vaterschaftsfeststellung ...• Regelung der Umgangskontakte unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls und Kindeswillens

4.4 Gewährleistung einer angemessenen Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung

Umfang/Häufigkeit	Beschreibung
zu Beginn der Übernahme der Vormundschaft, zusätzlich bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Übertragung der Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens an geeignete Personen und Einrichtungen • Verbindliche Absprachen zwischen Vormund und beteiligten Personen zur Kontrolle einer angemessenen Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung
Standard	<ul style="list-style-type: none"> • Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung im Blick behalten und im Hinblick auf Handlungsbedarf reflektieren • Wahrung der persönlichen Bedürfnisse unter Einbezug der Grundrichtung der Erziehung i. S. § 9 SGB VIII • Anregung zur Förderung besonderer Stärken, Neigungen und Begabungen • Förderung der Freizeitbeschäftigung in Sportvereinen oder anderen Einrichtungen
mindestens 1x jährlich	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Hilfe- und Förderplangesprächen
anlassbezogen	<ul style="list-style-type: none"> • Wahl der Kindertageseinrichtung oder einer anderen geeigneten Betreuungsform
bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung, Abstimmung und Entscheidung über die religiöse Erziehung (siehe Gesetz über die religiöse Kindererziehung)

4.5 Gewährleistung einer angemessenen Schul- und Berufsausbildung

Umfang/Häufigkeit	Beschreibung
Standard	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung der Schul- und Ausbildungssituation (z. B. Gespräche mit Lehrern und Ausbildern, Anfordern von Zeugnissen ...)
anlassbezogen	<ul style="list-style-type: none"> • Wahl der geeigneten Schulform und ggf. Kurswahl • Wahl einer geeigneten Ausbildungsstätte
bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Klassenkonferenzen, Elternsprechtagen o.ä. • Einleitung von unterstützenden Maßnahmen, z. B. Nachhilfe, ausbildungsbegleitende Hilfen ...

4.6 Aufenthaltsbestimmung

Umfang/Häufigkeit	Beschreibung
zu Beginn der Übernahme der Vormundschaft, zusätzlich bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Wahl der geeigneten Lebensform und des geeigneten Aufenthaltsortes unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls und Kindeswillens
anlassbezogen	<ul style="list-style-type: none"> • Meldeangelegenheiten • Zustimmung zu Ferienreisen

4.7 Gewährleistung der medizinischen und therapeutischen Versorgung

Umfang/Häufigkeit	Beschreibung
zu Beginn der Übernahme der Vormundschaft, zusätzlich bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindliche Absprachen zwischen Vormund und beteiligten Personen zur Kontrolle der medizinischen und therapeutischen Versorgung einschließlich der regelmäßigen Gesundheitsvorsorge • Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes • Überprüfung des Vorsorgeheftes • Überprüfung des Impfstatus
Standard	<ul style="list-style-type: none"> • Medizinische und therapeutische Versorgung einschließlich der regelmäßigen Gesundheitsvorsorge im Blick behalten und im Hinblick auf Handlungsbedarf reflektieren • Anregen von Maßnahmen zur gesundheitlichen und therapeutischen Förderung
anlassbezogen	<ul style="list-style-type: none"> • Einwilligung bei medizinischen Eingriffen • Zusammenarbeit mit therapeutischen Fachstellen • Zusammenarbeit mit Ärzten • Entscheidung über Schweigepflichtentbindung

4.8 Anlage und Verwaltung des Mündelvermögens und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Umfang/Häufigkeit	Beschreibung
zu Beginn der Übernahme der Vormundschaft, zusätzlich bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Wahl der mündelsicheren Geldanlage
bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung von Einkommen und Vermögen • Geltendmachen von Unterhaltsansprüchen

4.9 Wahrnehmung der Interessen des Kindes gegenüber Dritten

Umfang/Häufigkeit	Beschreibung
anlassbezogen	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss von Versicherungsverträgen, insbesondere Haftpflichtversicherung • Abschluss von Praktikumsverträgen, Ausbildungsverträgen o. ä. • Abschluss von Mietverträgen • Kontoeröffnung (Giro- und Sparbuch) • Abschluss von sonstigen Verträgen
bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Geltendmachen von Rentenansprüchen • Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz • Anträge auf Hilfe zur Erziehung und weitere Anträge nach SGB • Durchsetzung von Erbensprüchen und Erbausschlagungen • weitere Tätigkeit von Rechtsgeschäften/Rechtsvertretung

4.10 Berichtswesen und Dokumentation

Umfang/Häufigkeit	Beschreibung
zu Beginn der Übernahme der Vormundschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage einer Handakte
1x jährlich, zusätzlich bei Bedarf häufiger	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht an das Familiengericht
1x jährlich	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungslegung an das Familiengericht
anlassbezogen	<ul style="list-style-type: none"> • Anfertigung von Gesprächs- und Beobachtungsvermerken • Dokumentation des mit der Vormundschaft im Zusammenhang stehenden Schriftverkehrs • Dokumentation des zur Führung der Vormundschaft aufgebrauchten Zeitaufwandes

4.11 Zusammenarbeit mit Fachkräften in dem Allgemeinen Sozialen Dienst und Pflegekinderdienst

Umfang/Häufigkeit	Beschreibung
<p>zu Beginn der Übernahme der Vormundschaft, zusätzlich bei Bedarf</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absprachen zu den Verantwortungsbereichen der Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst und Pflegekinderdienst sowie des Vormunds • Absprachen zur gegenseitigen Information der Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst und Pflegekinderdienst sowie des Vormunds über für die jeweilige Aufgabenerfüllung bedeutsame Fragen
<p>Standard</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen und dem Allgemeinen Sozialen Dienst unverzüglich mitteilen
<p>bei Bedarf</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Vorfeld von Entscheidungen in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind ggf. Sichtweise der Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst und/oder Pflegekinderdienst einholen • Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und ggf. Inobhutnahme anregen • Austausch mit dem Pflegekinderdienst bezüglich einer angemessenen Ausgestaltung der persönlichen Kontakte des Vormunds mit den Mündeln und den Pflegeeltern

4.12 Zusammenarbeit mit den Eltern/der Herkunftsfamilie des Mündels

Umfang/Häufigkeit	Beschreibung
zu Beginn der Übernahme der Vormundschaft, zusätzlich bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Angebot zu einer gelingenden Zusammenarbeit »im Interesse des Kindes« • Informationen erheben zu den wesentlichen, die Erziehung betreffenden Wertvorstellungen und erzieherischen »Eckpfeilern« der Eltern
Standard	<ul style="list-style-type: none"> • Wertschätzender und respektvoller Umgang
bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung der Eltern an Entscheidungen in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind unter Wahrung der Rechte des Kindes (insbesondere Vertrauensschutz) <ul style="list-style-type: none"> – Information der Eltern über anstehende Entscheidungen – Informationen erheben über die Sichtweise der Eltern – Berücksichtigung der elterlichen Sichtweise bei der Entscheidung, soweit dem andere, schwerer wiegende Interessen nicht entgegen stehen – Information der Eltern über getroffene Entscheidungen und Erläuterung im Falle von Abweichungen von der elterlichen Sichtweise • Mitwirkung zur Rückübertragung der elterlichen Sorge

4.13 Zusammenarbeit mit Pflegeeltern, Fachkräften in Einrichtungen und anderen Erziehungsberechtigten

Umfang/Häufigkeit	Beschreibung
zu Beginn der Übernahme der Vormundschaft, zusätzlich bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Absprachen zu den Verantwortungsbereichen des/der Erziehungsberechtigten und des Vormunds • Absprachen zur Information des Vormunds über »besondere Vorkommnisse«
bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Information des/der Erziehungsberechtigten über anstehende und getroffene Entscheidungen in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind • Im Vorfeld von Entscheidungen in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind unter Beachtung des Kindeswillens ggf. Sichtweise der Erziehungsberechtigten einholen

4.14 Zusammenarbeit mit Organen des Familiengerichts (Rechtspfleger, Richter)

Umfang/Häufigkeit	Beschreibung
Standard	<ul style="list-style-type: none"> • Angebot zu einer sachdienlichen Mitwirkung vor der Bestellung im familiengerichtlichen Verfahren, z. B. Teilnahme an Anhörung des Kindes bei der Auswahl des Vormunds ...
bei Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Anregung eines familiengerichtlichen Verfahrens • Teilnahme an Anhörungen • Abgabe von Anregungen und Antragstellung in einem familiengerichtlichen Verfahren an Stelle des Mündels oder ergänzend zu dem antragsberechtigten Mündel, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> – Anregung eines den Wirkungsbereich des Vormunds einschränkenden /ergänzenden Beschlusses (Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft) oder eines den Wirkungsbereich des Pflegers erweiternden Beschlusses – Anträge zum Verfahrensgegenstand, z. B. zum Umgang des Mündels mit den Eltern o. ä. • Unterrichtung des Gerichts bei außergewöhnlichen Vorkommnissen

5. Strukturelle Voraussetzungen und Ressourcen

Strukturelle Voraussetzungen sind die Parameter, die die Qualität der Arbeit maßgeblich beeinflussen. Zu den Voraussetzungen für eine gelingende Arbeit im Bereich der Vormundschaften gehören die fachlichen Qualifikationen und Fähigkeiten des Personals sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen.

Die hier beschriebenen Dienste und Pflichten des Vormundschaftsvereins zählen zu dem Profil eines Vormundschaftsvereins in evangelischer Trägerschaft, das sich darüber hinaus von anderen Anbietern abheben kann. Die Finanzierungsgrundlage ist entscheidend für die Ressourcen, die ein Arbeitgeber zur Verfügung stellen kann. Entscheidend für bedarfsgerechte Gestaltung und Weiterentwicklung der Infrastruktur sind die überregionale Zusammenarbeit und Vernetzung in der Region.

5.1 Personal

5.1.1 Fachliche Qualifikationen

An die Aufgabenwahrnehmung des Vormunds sind spezifische berufliche Mindestanforderungen gestellt. Fachkenntnisse, persönliche Fähigkeiten und praktische Erfahrungen sind in relevanten Bereichen des Rechts und der Verwaltung sowie der Pädagogik, Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Psychologie und Soziologie erforderlich.

Ausbildung

Der evangelische Träger bestimmt im Rahmen seiner Organisationshoheit, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, die personelle Ausstattung. Zur Führung der Vormundschaft bedarf es kompetenter Fachkräfte, die aufgrund ihrer Ausbildung umfassendes pädagogisches, psychologisches und soziologisches Wissen besitzen. Insofern ist ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Bereich Sozialpädagogik/Sozialarbeit beziehungsweise der Verwaltung oder eine ver-

gleichbare Ausbildung erforderlich. Dabei sollten Diplom-Verwaltungswirte beziehungsweise Verwaltungsangestellte unbedingt zusätzliche sozialpädagogische, psychologische und soziologische Kenntnisse, Diplom-Sozialpädagogen beziehungsweise Sozialarbeiter rechtliche und verwaltungstechnische Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Fehlen Teile dieser Voraussetzungen, ist eine entsprechende berufsbegleitende Zusatzausbildung, möglichst mit Zertifizierung anzustreben.

Fortbildung

Ferner sind regelmäßig einschlägige Fortbildungsangebote wahrzunehmen, die sich auf alle Bereiche der elterlichen Sorge (Ausübung der Personensorge, Vermögenssorge, gesetzliche Vertretung) erstrecken und spezifische Fragen und Probleme der Vormundschaft sowie aktuelle Neuerungen aufgreifen (§ 72 Abs. 3 SGB VIII).

Fachkenntnisse

Neben pädagogischem, psychologischem und soziologischem Grundwissen über die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere zu der Frage, auf welche Weise Fähigkeiten, Stärken, Begabungen und Interessen von Kindern und Jugendlichen erkannt und gefördert werden können, sollten gute Fachkenntnisse unter anderem zu folgenden Themenbereichen vorhanden sein:

- Kommunikation, insbesondere Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen
- Trennungs- und Verlusterlebnisse von Kindern
- Sexueller Missbrauch
- Kenntnis von Krankheitsbildern
- Folgen von Vernachlässigung
- Misshandlung von Kindern
- Schule und Berufsausbildung
- Ambulante und stationäre erzieherische und therapeutische Hilfen für Kinder und Jugendliche und deren spezifische Problematik
- Traumapädagogik

- Familiendynamik
- Systemtheorie
- Gruppendynamik
- Bindungstheorie
- Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen

Fallbezogen muss sich zusätzliches Wissen angeeignet werden. Die Bereitschaft zur fachlichen Auseinandersetzung, Fort- und Weiterbildung sowie Supervision ist verpflichtend.

5.1.2 Fähigkeiten

Der Vormund hat ein persönliches Interesse an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und verfügt über Erfahrungen im Umgang mit ihm. Er verhält sich unvoreingenommen, das heißt offen gegenüber verschiedenen kulturellen Hintergründen, religiösen Überzeugungen und persönlichen Ansichten, sofern diese keine Gefahr für das Kindeswohl darstellen.

Praktische Erfahrungen sind in folgenden Bereichen notwendig bei:

- Beratung und pädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere in belasteten Lebenssituationen
- Hilfeplanung und Mitwirkung unter Berücksichtigung der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen nach §§ 36 und 37 SGB VIII

Vormünder sollten weitere persönliche Fähigkeiten besitzen wie:

- Sensibilität und Wertschätzung im Umgang mit Kindern/Jugendlichen und ihren Angehörigen
- verbale, nonverbale und spielerische Kommunikationsfähigkeit mit Kindern und Jugendlichen
- Kooperations- und Verhandlungsfähigkeit
- Verantwortungsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit zur selbstkritischen Auseinandersetzung und Reflexion der beruflichen Rolle und des eigenen Handelns

5.2 Organisatorische Rahmenbedingungen

5.2.1 Erreichbarkeit und Mobilität

Die Erreichbarkeit des Vormunds ist gewährleistet. In der Regel gelten die Bürozeiten. Fallspezifische Anforderungen werden im Einzelfall geregelt.

Die Mobilität des Vormunds ist gewährleistet, damit Mündelkontakte erfolgen können. Dies ist durch kostendeckende Fahrkostenerstattung beziehungsweise Dienstwageneinsatz sicher gestellt.

5.2.2 Räumlichkeiten und Ausstattung

Der evangelische Träger hält geeignete Räumlichkeiten für den Vormund bereit. Neben Büroräumlichkeiten werden auch möglichst kindgerecht eingerichtete Besprechungsräumlichkeiten bereitgehalten.

Mitarbeiter haben Zugang zu entsprechender EDV-Ausstattung mit Internetanschluss. Die Tätigkeit des Vormunds wird, unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, mit geeigneter Fach-Software dokumentiert.

5.2.3 Vertretung

Der Vormundschaftsverein stellt die Vertretung des Vormunds im Rahmen der gesetzlichen Regelungen sicher.

5.2.4 Fallzahl

Die gesetzliche Begrenzung der Fallzahl auf 50 Vormundschaften pro in Vollzeit beschäftigten Amtsvormund ist vom Gesetzgeber festgelegt. Diese Obergrenze wird vom Vormundschaftsverein unterschritten. Zur angemessenen Wahrnehmung der Aufgabe ist es fachlich geboten, eine Fallzahlbegrenzung von höchstens 30 Vormundschaften pro Vollzeitmitarbeiter anzustreben.

5.3 Dienste und Pflichten des Vormundschaftsvereins

5.3.1 Sicherstellung von Dienst- und Fachaufsicht

Der Vormund des Vereins ist ausschließlich den Interessen des Mündels verpflichtet. Er ist gemäß § 1793 BGB als Personensorgeberechtigter und als gesetzlicher Vertreter des Kindes weisungsfrei.

Der evangelische Träger gewährleistet regelmäßige Fach- und Dienstaufsicht. Dazu gehört im Rahmen seiner Kompetenz, dass er Steuerungsinstrumente, die bei der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften von grundsätzlicher Bedeutung sind, sowie Standards hinsichtlich der Führung und Betreuung der Mündel festlegt.

Der Vormund hat gegenüber seinem Mündel eine Garanten-Stellung. Diese besondere Verantwortung gegenüber dem Kind beziehungsweise Jugendlichen wird durch Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht gesichert.

Zur Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung stellt der evangelische Träger sicher, dass der Vormund eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzieht.

Der Vormundschaftsverein erfüllt die gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben wie die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses und Vorgaben der Landesjugendämter zur Erlaubnis zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften.

Mitarbeiter, die mit der Führung von Vormundschaften betraut werden, sind hauptamtliche, tariflich eingruppierte Beschäftigte des evangelischen Trägers.

5.3.2 Versicherungsrechtliche Angelegenheiten

Die Erlaubnis ist gemäß § 54 SGB VIII Absatz 1 Nr. 1 zu erteilen, wenn der Verein gewährleistet, dass er eine ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigt, weiterbildet und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichert.

Zur Absicherung der Haftungsfolgen müssen die Mitarbeiter somit gegen Personen- und Sachschäden versichert sein. Darüber hinaus muss eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung vorhanden sein. Zu empfehlen ist, in der Versicherungspolice auf einen Vertrauensschaden-Versicherungspassus zu bestehen.

5.4 Finanzierung des Vormundschaftsvereins und Vergütung des Vormunds

5.4.1 Finanzierungsgrundlage

Im BGB ist festgelegt, dass die Vormundschaft unentgeltlich geführt wird. Denn nach wie vor sieht das gesetzliche Leitbild die Führung einer Vormundschaft durch einen ehrenamtlich tätigen Einzelvormund vor. Daraus folgend erhält der Vormundschaftsverein für die Führung von Vormundschaften keine Vergütung durch das Gericht. Aufgrund aktueller Rechtsprechung wird dem Vormundschaftsverein aber ein Anspruch auf Vergütung analog der Regelungen im Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz (VBVG) gewährt, wenn der Mitarbeiter vom Gericht persönlich zum Vormund bestellt worden ist.

Als anerkannter Vormundschaftsverein hat der Verein zusätzlich Aufgaben, die über das eigentliche Führen der Vormundschaften hinausgehen. So hat er nach § 54 Abs. 2 SGB VIII seine Mitarbeiter zu beaufsichtigen, weiterzubilden, gegen Schäden zu versichern und einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern zu ermöglichen. Des Weiteren soll er sich planmäßig um die Gewinnung von Einzelvormündern bemühen, diese in ihre Aufgaben einführen, beraten und fortbilden. Im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe ist der Verein vor Ort in kommunale Netzwerke zu Frühen Hilfen und zum Kinderschutz eingebunden.

Für diese Querschnittsaufgaben steht dem Verein eine angemessene Förderung gemäß § 74 SGB VIII zu. Die Grundlage hierfür bilden öffentlich-rechtliche Verträge, die zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und dem Verein abgeschlossen werden.

In der Regel enthalten diese Vereinbarungen über die Zahlung einer monatlichen Pauschale pro Mündel. Dabei ist die Zahl der vom Vormundschaftsverein geführten Vormundschaften zu berücksichtigen.

5.4.2 Vormundschaftswechsel bei Aufenthaltsänderung des Mündels

Die Abgabe von Vormundschaften durch den Vormundschaftsverein beziehungsweise den persönlich bestellten »Vereinsvormund« erfolgt entweder von Amts wegen oder auf eigenen Antrag durch gerichtlichen Entlassungsbeschluss.

Nach den Voraussetzungen des § 1887 Abs. 2 Satz 2 BGB soll der Verein über den persönlich bestellten »Vereinsvormund« einen Entlassungsantrag stellen, wenn dies dem Wohl des Mündels dient und eine andere als Vormund geeignete Person vorhanden ist.

Die Aufenthaltsänderung des Mündels stellt regelmäßig einen Grund dar zu prüfen, ob die Abgabe der Vormundschaft dem Wohl des Mündels dient. Denn die örtliche Nähe zwischen Vormund und Mündel ist vom Grundsatz her sachdienlich.

Eine pauschale Bewertung verbietet sich allerdings. Vielmehr ist auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen. Liegen besondere Umstände vor, zum Beispiel ein besonderes persönliches Vertrauensverhältnis zwischen Vormund und Mündel, so können die negativen Folgen durch einen Wechsel der Bezugsperson dem Kindeswohl gerade nicht dienlich sein. Das Kontinuitätsprinzip erfährt damit eine zentrale Bedeutung. Die konsequente Umsetzung dieses Prinzips trägt dem Anspruch Rechnung, dass der Vormund eine persönliche Beziehung zu dem Mündel eingeht, die nicht ohne Weiteres aufgegeben werden kann und soll.

Über die Richtlinien zur Erlaubniserteilung der Landesjugendämter ist des Weiteren § 87 c Abs. SGB VIII mittelbar anwendbar. Demnach hat das Jugendamt im Rahmen der Amtsvormundschaft beim Gericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen, sobald das

Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt. Da die strikte Anwendung des § 87 c Abs. 3 SGB VIII aber das Wohl des Kindes außer acht lässt, sind im Wege der Rechtsprechung und Literatur Ausnahmen formuliert worden (siehe dazu Arbeits- und Orientierungshilfen der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen, »Entlassungsantrag gem. § 87 c Abs. 3. SGB VIII, Aktenübergabe und Datenschutz«, Stand 01.07.2013).

Somit ist die Stellung eines Entlassungsantrags bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels kritisch zu prüfen und im Regelfall zu stellen. Ist aber anzunehmen, dass ein Wechsel in der Vormundschaft dem Wohl des Kindes zuwider liefe, so ist auf einen Fortbestand der Bestellung hinzuwirken.

5.5 Überregionale Zusammenarbeit

Das Mitwirken in regionalen und überregionalen Arbeitskreisen ist für die Umsetzung des Vormundschaftsrechts und zur fachlichen Weiterentwicklung nötig. Angebote in der Region können so nach Bedarf überdacht werden und auf die Weiterentwicklung der Infrastruktur Einfluss genommen werden. Zudem ist der fachliche Austausch auch über die eigene Organisation hinaus wichtig, um die Praxisentwicklung mit anderen Fachkollegen voranzubringen.

6. Qualitätsentwicklung

Um Qualität mit entsprechenden Qualitätskriterien in der Aufgabenwahrnehmung der Vormünder entwickeln zu können, ist es notwendig, sich mit beruflichen Vorstellungen und beruflicher Praxis auseinander zu setzen (siehe Arbeits- und Orientierungshilfen der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen, »Das Leistungsprofil des Amtsvormunds«, Stand 01.07.2013). Verbesserung von Qualität ist eng verbunden mit den Möglichkeiten der Vormünder zum fachlichen Austausch über das Thema. Es ist notwendig, die komplexen Probleme im Berufsalltag der Vormünder in kontinuierlich stattfindenden fachlichen Aushandlungsprozessen zu reflektieren.

Dabei muss die Perspektive der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund bleiben. Wird dementsprechend ein professionelles Selbstverständnis zugrunde gelegt, in dem die Mündelperspektive beziehungsweise der auf Vertrauen aufbauende Kontakt zum Mündel Handlungsbasis ist, besitzt das professionelle Handeln dann Qualität,

- wenn sensibel und respektvoll mit Kindern und Jugendlichen und ihrer Herkunftsfamilie sowie mit anderen Bezugspersonen umgegangen wird (Adressatenorientierung),
- wenn vor allem die Förderung der kindlichen und jugendlichen Fähigkeiten und Interessen und weniger die Beseitigung ihrer Defizite im Vordergrund des Interesses stehen (Kompetenzorientierung),
- wenn im Vorhinein der fachlichen Entscheidung Offenheit und Ungewissheit akzeptiert werden (Prozessorientierung),
- wenn es gelingt, Kinder und Jugendliche an den Entscheidungsprozessen des Jugendamts (z. B. den Hilfeplangesprächen) zu beteiligen (Beteiligung).

Diese Kriterien sind variabel, das heißt, sie sind selbst in einem Prozess der Qualitätsentwicklung befindlich und veränderbar.

6.1 Qualitätsentwicklung und -sicherung im Rahmen des Bundeskinderzuschutzgesetzes

In den letzten Jahren hat es viele gesetzliche Änderungen im SGB VIII zur Verbesserung des Kinderschutzes gegeben. Letzte Änderungen erfolgten durch das zum 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderzuschutzgesetz. Im Gegensatz zu vorhergehenden Gesetzesänderungen hat dies nicht nur Änderungen im SGB VIII selber, sondern auch ein eigenständiges Gesetz, das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zur Folge.

Im Rahmen der Wahrnehmung der Personensorge ist der Vormund auch über die Garantenstellung verpflichtet, für das Wohl des Mündels zu sorgen

und insbesondere dieses vor Schaden zu bewahren. Die Änderungen im Rahmen des Bundeskinderzuschutzgesetzes richten aber ihren Fokus darüber hinaus auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. So müssen öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe regelmäßige Qualitätsentwicklung und -sicherung betreiben. Hierzu zählen insbesondere auch die Entwicklung eines Beteiligungs- und Beschwerdemanagements sowie Konzepte für den Schutz der Kinder in den Einrichtungen selbst. Dies umfasst auch Leitlinien und Handlungsempfehlungen für den Umgang mit übergreifendem Verhalten der Mitarbeiter in der Einrichtung.

Die Führung von Vormundschaften ist ein Dienst der Jugendhilfe, für die entsprechende Qualitätsentwicklungen und -sicherungen ebenfalls Geltung beanspruchen. Für die Vormundschaftsvereine wird dies über die Erlaubniserteilung durch das Landesjugendamt verbindlich vorgegeben. Vor Ort gehören hierzu die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und auch die Netzwerkarbeit mit allen Akteuren, die berufsmäßig mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben.

6.2 Qualitätsentwicklung in der konkreten Umsetzung

Im hier vorgelegten Profil sind wesentliche Aspekte und Rahmenbedingungen benannt, die für die Qualität bei der Aufgabenwahrnehmung der Vormünder in Vormundschaftsvereinen entscheidend sind. Die Beschreibung der Leistungen und strukturellen Voraussetzungen entsprechen den fachlich anerkannten Kriterien zur Aufgabenwahrnehmung der Vormünder. Sie sind somit trägerübergreifende Maßstäbe für professionelles Handeln im Bereich der Vormundschaften.

Es gibt aber auch organisationsbezogene Aspekte, die von spezifischen Bedingungen und fachlichen Schwerpunktsetzungen in einer Organisation bestimmt sind. Nicht zuletzt gibt es Angebote, die nur Vormundschaftsvereine und hier im Besonderen

jene in evangelischer Trägerschaft vorhalten. Somit können Qualitätskriterien je nach Konzept und Gegebenheiten in einzelnen Vormundschaftsvereinen auch variieren.

Für die Praxis erweist es sich darüber hinaus als wichtig, die Qualität seiner Arbeit planmäßig zu überprüfen und Qualitätsentwicklung zu betreiben. Um dabei die Frage zu beantworten, wann eine Arbeit gut ist, müssen Kriterien definiert werden. Mit entsprechenden Indikatoren und Prüfinstrumenten kann dann das eigene Handeln auf der Ebene der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität reflektiert und gemeinsam im Team an der Qualität gearbeitet werden.

Der Diakonische Fachverband der Betreuungsvereine, in dem auch die Vormundschaftsvereine organisiert sind, hat ein eigenes Konzept der Qualitätsentwicklung der Betreuungsvereine unter fachlicher Begleitung von Prof. Dr. Merchel, Fachhochschule Münster, entwickelt, das auch auf das Arbeitsfeld der Vormundschaften übertragen werden kann. Dieses Konzept berücksichtigt insbesondere, dass sich Qualitätsentwicklung immer an praktischen Handlungsperspektiven im Arbeitsfeld orientieren muss und auf die speziellen Herausforderungen einer Organisation Antwort geben muss.

Das vorgelegte Profil bietet die Grundlage zu einer Qualitätsentwicklung in der beschriebenen Weise. Bei allen Überlegungen in Sachen Qualität der Arbeit muss es dabei selbstverständlich sein, dass die Perspektive des Kindes und Jugendlichen im Vordergrund steht.

Der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. unterstützt als Dachverband die Mitgliedsvereine, die im Bereich der Vormundschaften tätig sind, bei ihrer Arbeit. Sie hält juristische Beratung zum Vormundschaftsrecht und dessen Umsetzung, zu Satzungen und Verträgen vor.

In der Fachgruppe Vormundschaften für Minderjährige findet regelmäßig fachlicher Austausch und kollegiale Beratung zu Fragen aus der Praxis statt.

Es werden bei Bedarf Fortbildungen und Fachtagungen organisiert.

Der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. ist eingebunden in die Arbeit der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband. Von hier aus werden Gesetzgebungsverfahren begleitet, Handreichungen und Stellungnahmen erarbeitet und herausgegeben.

7. Quellen

- Basic Needs of Children – UN-Kinderrechtskonvention
- Deutscher Verein: Empfehlungen zur Umsetzung der Neuregelungen des Vormundschaftsrechts, Berlin, 2012
- Evangelischer Fachverband der Erzieherischen Hilfen im Rheinland: Glaube und Werte in der Evangelischen Erziehungshilfe, Düsseldorf, 2005
- Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) e.V. und Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.: »Dein Vormund vertritt dich«
- Landesjugendämter Rheinland und Westfalen (Hrsg.): Qualitätsstandards für Vormünder, Köln und Münster, Stand 2013
- Oberloskamp, Hrsg: Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 3. Auflage, C.H. Beck, München, 2010

Weitere Veröffentlichungen, die für die Tätigkeit im Bereich der Vormundschaften Relevanz haben, können auf der Homepage der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe unter www.diakonie-rwl.de und der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband unter www.diakonie.de abgerufen werden.

Arbeitsgruppe in der Fachgruppe Vormundschaften für Minderjährige zum Profil – Vormundschaften in der Diakonie:

Ingrid Esken	NeanderDiakonie, Betreuungsverein, Region Ratingen
Susanne Flocke	Diakonie Betreuungsverein Köln und Region e.V.
Siegfried Storchmann	Vormundschaften und Pfllegschaften der Diakonie Düsseldorf e.V.
Sabine Klonowski	Vormundschaften und Pfllegschaften der Diakonie Düsseldorf e.V.
Wolfram Schül	Ev. Betreuungsverein e.V. Minden für Jugend- und Erwachsenenhilfe im Diakonischen Werk
Olaf Thane	Evangelischer Betreuungsverein e.V. Mülheim an der Ruhr
Projektleitung:	Waltraud Nagel, Diakonie RWL w.nagel@diakonie-rwl.de
Juristische Beratung:	Sarah Steinfeld, Diakonie RWL s.steinfeld@diakonie-rwl.de

Impressum

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Diakonischer Fachverband der Betreuungsvereine
Lenaustraße 41
D-40470 Düsseldorf
Telefon: 0211 6398-266/-0
Telefax: 0211 6398-299
www.diakonie-rwl.de

Gestaltung: Beate Sonneborn, Wuppertal
www.sonneborndesign.de

Druck: Druckerei Meuwsen, Düsseldorf
www.druckerei-meuwsen.de

Stand: August 2014

